



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

62. Jg. Nr. 6 / 12. Juni 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham und einer kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Cham über die Errichtung und den Betrieb einer Landkreismusikschule vom 15. Mai 2006 Az. 12-1443 CHA 4 13

Bekanntmachung der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschussitzung am 23. Juni 2006 im Centrum Bavaria Bohemia, Schönsee 16

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck für das Haushaltsjahr 2006 16

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing zum Kneipp-Heilbad für das Haushaltsjahr 2006 17

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2006 17

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham und einer kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Cham über die Errichtung und den Betrieb einer Landkreismusikschule vom 15. Mai 2006

Az. 12-1443 CHA 4

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Cham und der Gemeinde Gleißenberg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 24. März 2006 über den Beitritt der Gemeinde Gleißenberg zu der vom Landkreis Cham errichteten und betriebenen Landkreismusikschule und über die entsprechende Aufgabeübertragung amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 10. Mai 2006 Az. 12-1443 CHA 4 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 15. Mai 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham und einer kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Cham über die Errichtung und den Betrieb einer Landkreismusikschule

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Gemeinden, eine öffentliche Musikschule zu errichten und zu betreiben (Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO –, BayRS 2020-1-1-I) wird nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I)

zwischen

dem Landkreis Cham (im folgenden Landkreis genannt), vertreten durch Herrn Landrat Theo Zellner,

und

der Gemeinde Gleißenberg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Christl,
folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Gleißenberg tritt der vom Landkreis Cham errichteten und betriebenen Landkreismusikschule bei.
- (2) Aufgabeübertragung und Aufgabenübernahme erfolgen durch Beitritt der beteiligten Gemeinde und des Landkreises Cham zu der zwischen dem Landkreis Cham und 32 kreisangehörigen Gemeinden geschlossenen Zweckvereinbarung vom 07./10./15. Oktober 1991 über die Errichtung und den Betrieb einer Landkreismusikschule (s. § 6 dieser Zweckvereinbarung).
- (3) Die Zweckvereinbarung vom 07./10./15. Oktober 1991 ist einschließlich ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 1991 Seite 91 amtlich bekannt gemacht. Sie ist als Anlage vollinhaltlich Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

§ 2

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gemeinde Gleißenberg
Gleißenberg, 24. März 2006

Landkreis Cham
Cham, 24. März 2006

Christl
Erster Bürgermeister

Zellner
Landrat

Zweckvereinbarung Landkreismusikschule

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Gemeinden, eine öffentliche Musikschule zu errichten und zu betreiben (Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO –, BayRS 2020-1-1-I) wird nach Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-1-I) zwischen dem Landkreis Cham (im folgenden Landkreis genannt), vertreten durch Herrn Landrat Ernst Girmindl und

der Gemeinde Arrach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Albert Kieslinger,

der Gemeinde Blaibach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Trenner,

der Stadt Cham,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Leo Hackenspiel,

dem Markt Eschlkam,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Alois Breu,

dem Markt Falkenstein,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Max Kulzer,

der Gemeinde Grafenwiesen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Ritzenberger,

der Stadt Kötzing,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Theo Zellner,

dem Markt Lam,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Schmid,

der Gemeinde Lohberg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Sperl,

der Gemeinde Michelsneukirchen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hubert Kerscher,

der Gemeinde Miltach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gottfried Heigl,

der Gemeinde Pemfling,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfons Hauser,

der Gemeinde Reichenbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Bräu,

der Gemeinde Rettenbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfons Piller,

der Gemeinde Rimbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Theo Amberger,

der Stadt Rötzing,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Alois Zisler,

der Gemeinde Schönthal,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfons Wagner,

dem Markt Stamsried,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Spießl,

der Gemeinde Tiefenbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Müller,

der Gemeinde Traitsching,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Günther Pongratz,

der Gemeinde Treffelstein,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Wallner,

der Gemeinde Wald,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hugo Bauer,

der Gemeinde Walderbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Albert Hierl,

der Stadt Waldmünchen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Aumüller,

der Gemeinde Weiding,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Holmeier,

der Gemeinde Willmering,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Dankerl,

der Gemeinde Zell,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Hecht,

(im folgenden Gemeinden genannt)
folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgabe

- (1) Die Gemeinden übertragen dem Landkreis die Aufgabe, eine Musikschule zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, für das Gebiet der dieser Zweckvereinbarung beigetretenen Gemeinden diese Aufgabe zu erfüllen. Soweit in den Gemeinden ausreichende Musikschulrichtungen bestehen, wird bei der Gestaltung des Unterrichtsangebotes darauf Rücksicht genommen.
Die Beförderung der Schüler zu den Unterrichtsstätten ist nicht Aufgabe des Landkreises.
- (3) Der Landkreis richtet nach Möglichkeit in allen Gemeinden, in denen eine entsprechende Nachfrage besteht, Unterrichtsstätten ein.
- (4) Die Gemeinden, in denen Unterrichtsstätten eingerichtet werden, stellen dem Landkreis unentgeltlich die Unterrichtsräume zur Verfügung und übernehmen unentgeltlich die für die Entwicklung des Musikunterrichts an den jeweiligen Unterrichtsstätten anfallenden Verwaltungsarbeiten (Entgegennahme von Anmeldungen).
- (5) Die für den Unterricht benötigten stationären Instrumente werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt.

§ 2

Übertragung von Befugnissen

- (1) Die Gemeinden übertragen dem Landkreis die Befugnis, die Benutzung der Musikschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Satzung zu regeln (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 GO, Art. 8 Kommunales Abgabengesetz –KAG-).
- (2) Der Landkreis ist befugt, alle zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie die Gemeinden zu treffen (Art. 12 Abs. 1 KommZG).

§ 3

Kostenaufbringung

- (1) Zur Abdeckung des für die Errichtung und den Betrieb der Musikschule erforderlichen Finanzbedarfs erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren. Der durch die Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) nicht gedeckter Finanzbedarf wird vom Landkreis und den Gemeinden je zur Hälfte getragen. Der von den Gemeinden zu tragende Hälfteanteil wird im Verhältnis der Schülerzahlen auf die einzelnen Gemeinden umgelegt. Maßgebend für das laufende Haushaltsjahr ist der Hauptwohnsitz, an dem der Schüler im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Musikschule mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (2) Die Gemeinden leisten an den Landkreis vierteljährlich Abschlagszahlungen nach den voraussichtlichen Umlageanteilen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig. Nach Feststellung der Jahresrechnung werden die Abschlagszahlungen für das jeweilige Haushaltsjahr abgerechnet. Nachzahlungen oder Überzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung ausgeglichen.
- (3) Schüler, die im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Musikschule ihren Hauptwohnsitz in einer Gemeinde haben, die dieser Zweckvereinbarung nicht beigetreten ist, werden als Gastschüler behandelt. Die Kostenanteile der Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) – bei Schülern außerhalb des Landkreises auch der Kosten-

anteil des Landkreises – haben die Gastschüler zu tragen. In der Benutzungssatzung sind für die Gastschüler entsprechend erhöhte Gebühren festzusetzen. Wechselt ein Gastschüler nach der Anmeldung bei der Musikschule seinen Hauptwohnsitz in eine Gemeinde, die dieser Zweckvereinbarung beigetreten ist, so findet ab dem auf den Wechsel folgenden Monat die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt werden keine erhöhten Benutzungsgebühren vom Schüler erhoben.

§ 4

Übernahme von bestehenden Musikschuleinrichtungen

Die Übernahme von bestehenden Musikschuleinrichtungen wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 5

Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung hat eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren und verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn nicht mit einer Frist von 5 Jahren zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung). Hebt nicht bereits die Kündigung die Zweckvereinbarung auf, so haben die übrigen Beteiligten innerhalb von 6 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Zweckvereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung von einer Gemeinde gekündigt, ohne dass dadurch der Bestand der vom Landkreis betriebenen Musikschule gefährdet wird, so erhält die Gemeinde keinen Wertausgleich vom Landkreis an den erworbenen Vermögensgegenständen.
- (4) Wird mit der Aufhebung der Zweckvereinbarung die Musikschule aufgelöst, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Gemeinden erhalten einen Wertausgleich an den vom Landkreis erworbenen Vermögensgegenständen.

§ 6

Beitritt weiterer Gemeinden

- (1) Die Gemeinden sind damit einverstanden – ohne dass es einer weiteren Anhörung bedarf –, dass weitere Gemeinden des Landkreises Cham dieser Zweckvereinbarung beitreten. Der Landkreis verständigt die Gemeinden schriftlich vom Beitritt.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Zustimmung des Landkreises und aller Gemeinden, die diese Zweckvereinbarung abgeschlossen haben oder dieser Zweckvereinbarung beigetreten sind.

§ 7

Aufsichtliche Genehmigung

- (1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz (Art. 57 Abs. 1 Ziff. 2 KommZG).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gemeinde Arrach Stadt Cham
Arrach, 10. Oktober 1991 Cham, 07. Oktober 1991

Kieslinger Hackenspiel
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

Gemeinde Blaibach Markt Eschlkam
Blaibach, 07. Oktober 1991 Eschlkam, 10. Oktober 1991

Trenner Breu
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

Markt Falkenstein Gemeinde Grafenwiesen
Falkenstein, 07. Oktober 1991 Grafenwiesen, 10. Oktober 1991

Kulzer Ritzenberger
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

Stadt Kötzing
Kötzing, 10. Oktober 1991

Zellner
1. Bürgermeister

Markt Lam Gemeinde Lohberg
Lam, 10. Oktober 1991 Lohberg, 10. Oktober 1991

Schmid Sperl
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

Gemeinde Michelsneukirchen Gemeinde Miltach
Michelsneukirchen, 10. Oktober 1991 Miltach, 07. Oktober 1991

Kerscher Heigl
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

Gemeinde Pemfling
Pemfling, 10. Oktober 1991

Hauser
1. Bürgermeister

Gemeinde Reichenbach Gemeinde Rettenbach
Reichenbach, 10. Oktober 1991 Rettenbach, 10. Oktober 1991

Bräu Piller
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

Gemeinde Rimbach Stadt Rötz
Rimbach, 10. Oktober 1991 Rötz, 07. Oktober 1991

Amberger Zisler
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

Gemeinde Schönthal Markt Stamsried
Schönthal, 10. Oktober 1991 Stamsried, 07. Oktober 1991

Wagner Spießl
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

Gemeinde Tiefenbach Gemeinde Traitsching
Tiefenbach, 07. Oktober 1991 Traitsching, 10. Oktober 1991

Müller Pongratz
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

Gemeinde Treffelstein
Treffelstein, 10. Oktober 1991

Wallner
1. Bürgermeister

Gemeinde Wald
Wald, 10. Oktober 1991

Bauer
1. Bürgermeister

Stadt Waldmünchen
Waldmünchen, 10. Oktober 1991

Aumüller
1. Bürgermeister

Gemeinde Willmering
Willmering, 10. Oktober 1991

Dankerl
1. Bürgermeister

Landkreis Cham
Cham, 15. Oktober 1991

Girmindl
Landrat

Gemeinde Walderbach
Walderbach, 10. Oktober 1991

Hierl
1. Bürgermeister

Gemeinde Weiding
Weiding, 07. Oktober 1991

Holmeier
1. Bürgermeister

Gemeinde Zell
Zell, 10. Oktober 1991

Hecht
1. Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes
Oberpfalz-Nord über die
Planungsausschusssitzung
am 23. Juni 2006
im Centrum Bavaria Bohemia,
Schönsee**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden
3. 14. Änderung des Regionalplans - Auswertung des Beteiligungsverfahrens und Beschlussfassung
4. 15. Änderung des Regionalplans - Auswertung des Beteiligungsverfahrens und Beschlussfassung
5. Interreg III A - Förderantrag für den Kooperationsraum Vohenstrauß - StYibro
6. Änderung der Verbandssatzung, Empfehlung an die Verbandversammlung
7. Jahresrechnungsergebnis 2005
8. Schienennahverkehrsplan
9. Verschiedenes

Neustadt a.d. Waldnaab, 29. Mai 2006
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord
Mit freundlichen Grüßen

Simon Wittmann, Landrat
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur
Abwasserbeseitigung
der Stadt Amberg und der Gemeinde
Kümmersbruck
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. Mai 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.721.800,— €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	633.500,— €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 304.000,— € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,— € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.398.100,— € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird nicht festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2004 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. Mai 2006 Az. 12-1512-AM-Z-2-23 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungs-

ermächtigungen erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 19. Mai 2006
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Wolfgang Dandorfer
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur
Weiterentwicklung des
Luftkur- und Kneipp-Kurortes
Kötzing zum Kneipp-Heilbad
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund des § 16 ff. der Verbandssatzung i.d.F. der Bek vom 23. Januar 1998 (RABl S. 5), geändert durch Satzung vom 17. März 1999 (RABl S. 22), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing zum Kneipp-Heilbad in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	405.000,— €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	350.200,— €
---	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Verwaltungshaushalt

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 258.300 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	180.810 €
Stadt Kötzing (30 %)	77.490 €

2. Verbandsumlage zum Vermögenshaushalt

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 309.100 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	216.370 €
Stadt Kötzing (30 %)	92.730 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18. Mai 2006 Nr. 12-1512-CHA-Z-3-22 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Bezirk Oberpfalz, Ludwig-Thoma-Straße 14, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 19. Mai 2006
Zweckverband zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing zum Kneipp-Heilbad

Rupert Schmid
Verbandsvorsitzender und
Bezirkstagspräsident

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen
Amberg-Sulzbach
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25.11.2005 (RABl S. 81) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.638.400,— €
---	---------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	522.500,— €
---	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.252.700,— € festgesetzt.
2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 522.500,— € festgesetzt.
3. Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2005 zu den jeweils festgesetzten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandsatzung).
4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied	Schülerzahlen 2005 Vollzeitschüler	Verbandsumlage 2006	
		Betriebskosten	Investitionskosten
Stadt Amberg	401	612.600,85 €	255.515,24 €
Lkr. Amberg-Sulzbach	419	640.099,15 €	266.984,76 €
Summen	820	1.252.700,— €	522.500,— €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,— € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31. Mai 2006 Az. 12-1512-AM-Z-4-1 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 01. Juni 2006
Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer
Zweckverbandsvorsitzender